



Vorlage Nr.: 2018/131

14.08.2018

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	10.09.2018	11

Konzept zur Festlegung der Angemessenheitskriterien im Bereich der Wohnungsmieten SGB II (Schlüssiges Konzept)

Darstellung des Sachverhaltes:

Bei der Berücksichtigung von Bedarfen der Unterkunft innerhalb der Leistungsgewährung nach dem SGB II können grundsätzlich nur angemessene Kosten im Sinne des Gesetzes anerkannt werden. Die Grundlagen hierzu wurden im letzten SGA vorgestellt. Der Kreis Recklinghausen hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) unter sorgfältiger Analyse der Wohnungsmärkte der kreisangehörigen Städte diese Angemessenheitskriterien festzusetzen und in einem „Schlüssigen Konzept“ abzubilden.

Im Rahmen der Verpflichtung des Kreises Recklinghausen als kommunaler Träger, den örtlichen Wohnungsmarkt regelmäßig auf Veränderungen hin zu prüfen und darauf zu reagieren, erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Rechtskreise SGB II und SGB XII zusammen mit den Vertretern der kreisangehörigen Städte eine aktuelle Bewertung des Wohnungsmarktes. Die letzte gemeinsame Evaluation des Wohnungsmarktes am 14.12.2017 kam zu dem Ergebnis, dass eine erneute Datenprüfung erforderlich ist. Für die gemeinsam beschlossene notwendige Datenüberprüfung muss der Erhebungszeitraum 8 Quartale, bzw. 2 Jahre umfassen, um eine valide Datenbasis zu erhalten. Es wurde der Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 zugrunde gelegt.

Das Schlüssige Konzept zur Herleitung der Mietobergrenzen für angemessene Bedarfe der Unterkunft gem. § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Recklinghausen basierte im Dezember 2017 auf den Nettogrundmieten mit dem Stand 01.11.2016 sowie den Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel NRW und dem bundesweiten Heizkostenspiegel.

Mit der Vorlage eines aktualisierten Entwurfes des Schlüssigen Konzeptes auf der genannten Datenbasis (01.01.2016 bis 31.12.2017) wurde erneut der externe Dienstleister empirica beauftragt, um auf die Erfahrungen und Konzepte aus den Vorjahren zurückgreifen zu können.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Entwurf zeigte, dass es in fast allen Städten des Kreisgebietes und bei allen Haushaltsgrößen zu einer Steigerung der Mietobergrenzen um bis zu 30 Euro gekommen ist (s. Anlage). Insbesondere im Bereich der Haushalte mit 5 oder mehr Personen ist diese Steigerung teilweise noch höher (bis zu 70 Euro).

Der Arbeitskreis Schlüssiges Konzept hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 die neuen Werte erörtert und eine Empfehlung zur zukünftigen Berücksichtigung gegeben. Durch den Erlass entsprechender Richtlinien wurde die Aktualisierung zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt.

Weiterhin gelten für die Angemessenheitskriterien in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII einheitliche Werte. Das Einpflegen der neuen Beträge erfolgt, insofern sich Änderungen ergeben, im Regelfall mit der Bearbeitung der eingehenden Weiterbewilligungsanträge. Erwartet werden Änderungsbedarfe bei ca. 10 % der Haushalte im SGB II-Bereich. Im SGB XII – Bereich dürfte dieser Wert aufgrund der Berücksichtigung von besonderen Situationen gerade bei den zumeist älteren Menschen deutlich niedriger liegen. Die Berücksichtigung der neuen Werte erfolgt dabei rückwirkend ab dem 01.08.2018.

Durch die Neufestsetzung wird den Menschen in beiden Rechtskreisen weiterhin die Möglichkeit zur Anmietung angemessenen Wohnraums gegeben. Es ist zeitverzögert mit einer moderaten Steigerung der Unterkunftskosten zu rechnen, welche jedoch im Rahmen der Finanzplanung liegt. Zudem werden, basierend auf den Erfahrungen vergangener Aktualisierungen, Anpassungen auf dem Wohnungsmarkt, ausgerichtet an den neuen Werten, erwartet.

Das aktualisierte Schlüssige Konzept ist zur allgemeinen Information u.a. auf der Homepage des Kreises Recklinghausen eingestellt und wird bei Bedarf (z.B. in Rechtsbehelfsverfahren) zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

- Neue Mietobergrenzen (Aktualisierung 2018) im Vergleich zu bisherigen Richtwerten (2016) im Kreis Recklinghausen